

Beschluss-Vorlage 2018/0430 zur Sitzung am 27.11.2018
des HAUPTAUSSCHUSSES

TOP 5

öffentlich

Betreff: Erlass einer Verordnung der Stadt Germering über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung - HundeV) – Vorberatung

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein x

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben)	<u>Folgekosten</u>
Euro		einmalig lfd. jährl.
Kosten lt. Kostenschätzung	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2018	im Investitions-HH 2018	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Für größere Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm besteht aufgrund der städtischen Hundeverordnung für das gesamte Stadtgebiet innerhalb bebauter Gebiete i. S. d. Baugesetzbuches eine Anleinplicht. Diese Verordnung gilt seit dem 01.01.1999 und läuft nach 20 Jahren zum Ende des Jahres aus. Daher ist ein Neuerlass notwendig. Rechtsgrundlage für den Erlass einer Hundeverordnung ist Art. 18 LStVG (Landes- straf- und Verordnungsgesetz). Als große Hunde i. S. d. Art. 18 LStVG gelten gem. Nr. 18.1 der Vollzugsbekanntmachung (VollzBek) Hunde mit einer Risthöhe (Schulterhöhe) von mindestens **50 cm**.

Einschränkungen können darüber hinaus differenziert für einzelne Rassen bestimmt werden. Dies bietet sich für Kampfhunde der Kategorien 1 und 2 an. Solche Hunde können kleiner als 50 cm sein, ein Anleinen ist aber für diese Hunde – nach Ansicht der Verwaltung - stets geboten.

Die Vollzugbekanntmachung lautet:

18. Halten von Hunden

18.1 Als große Hunde können Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm angesehen werden. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

18.2 Einschränkungen des freien Umherlaufens können durch Verordnung generell für alle großen Hunde und Kampfhunde **oder** differenziert für einzelne Rassen oder Gruppen von Hunden bestimmt werden. Insbesondere kommt die Festlegung von Anleinplichten in Frage. Dabei kann die zulässige Höchstlänge von Leinen bestimmt werden. Es empfiehlt sich die Festlegung, dass nur reißfeste Leinen verwendet werden dürfen. Als Grundlage für die Einführung eines Maulkorbzwangs kommt Absatz 1 nicht in Betracht.

Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen. Dabei kommt insbesondere eine Begrenzung auf bestimmte öffentliche Anlagen, Wege, Straßen oder Plätze (z.B. Fußgängerzonen) in Betracht. In größeren zusammenhängenden Siedlungsbereichen gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in ausreichendem Maße geeignete öffentliche Flächen vom Leinenzwang auszunehmen, um dem Bewegungsbedürfnis der Hunde Rechnung zu tragen (vgl. § 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bek vom 18. August 1986 (BGBl I S. 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl I S. 1762). Für besonders empfindliche Bereiche (z.B. den näheren Umgriff von Kinderspielflächen) kann das Mitführen von großen Hunden und Kampfhunden ganz ausgeschlossen werden.

Von der Geltung der Verordnung sind auszunehmen

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

Weist die Gemeinde im räumlichen Umgriff durch Anschläge oder Zeichen auf die Verordnung gesondert hin, so ist auch auf die Ausnahmeregelung zugunsten der Blindenführhunde hinzuweisen.

Viele Personen, insbesondere Kinder, haben vor großen Hunden bzw. Kampfhunden eher Angst als vor kleineren Hunden. Auch haben größere Hunde bzw. Kampfhunde im Grundsatz eine höhere Beißkraft als kleinere Hunde und ein höheres Körpergewicht; Angriffe von großen Hunden und Kampfhunden sind - aufgrund von Größe und Gewicht dieser Hunde - insbesondere für Kinder - deutlich gefährlicher (Verletzungen im Kopf- und Halsbereich etc.).

Allgemeine Anmerkung zu Hunden, die eine konkrete Gefahr darstellen:

Für Hunde, die sicherheitsrechtlich (negativ) aufgefallen sind – also eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen („Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum“ i. S. d. Art. 18 LStVG) - kann die Stadt Einzelanordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG treffen (z. B. in Form eines Anleins- und/oder Maulkorbzwangs etc.). Dem geht ein Verwaltungsverfahren sowie meist eine Begutachtung des Hundes durch eine*n Sachverständige*n voraus.

Da die städtische Hundeverordnung Ende des Jahres ausläuft, hat die Verwaltung eine neue Verordnung **auf der Basis der bestehenden Verordnung** erarbeitet, vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage. Die bisherige Verordnung aus dem Jahr 1999 ist als Anlage 2 angefügt.

Änderungen (diese sind im Verordnungstext – vgl. Anlag 1 - grau hinterlegt):

- Klargestellt wird, dass die Anleinpflcht stets für Hunde der sog. Kategorie 2 gilt.
- Die Länge der Leine wird von 3 Meter auf 2 Meter reduziert.

Begründung: Eine Länge von 3 Metern ist nach Ansicht der Verwaltung zu lang, um auf einen großen Hund angemessen einwirken zu können. In manchen Gemeinden / Städten ist eine Leinenlänge von lediglich 1,20 m (Stadt Fürth) vorgeschrieben, häufiger aber 2 Meter (z. B. München) oder 3 Meter.

- Hinzugefügt wird, dass die Leine an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein muss, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- Zur Klarstellung wird § 5 neu eingefügt. Ein Hinweis auf § 28 StVO ist geboten, da Vorschrift für Hunde (jeder Größe) relevant ist.

Hinweise zu sonstigen Regelungen bzgl. Hunden:

Neben dieser Verordnung gibt es weitere Regelungen für das Führen von Hunden:

➤ § 28 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung - StVO - [Tiere]:

Diese lautet „Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.“

- In einigen städtischen Satzungen (z. B. der Grünanlagensatzung; der Friedhofssatzung) ist geregelt, dass alle Hunde an der Leine zu führen sind bzw. das Mitführen von Hunden generell verboten ist (auf z. B. öffentlichen Spielplätzen). Zusätzlich weisen in den Grünanlagen Schilder auf eine bestehende Leinenpflicht bzw. ein Hundeverbot hin. Am Germeringer See sind Hunde ganzjährig nicht erlaubt. In städtischen Park- und Grünanlagen besteht für alle Hunde Leinenzwang. Auf öffentlichen Spielplätzen sind Hunde generell verboten (entsprechende Schilder weisen auf dieses Verbot hin).

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat eine Hundeverordnung, wie sie als Anlage 1 dieser Vorlage beigelegt ist, als Verordnung zu erlassen.

Franz, Jochen
Bgm

Hager, Dagmar

Genehmigt Dritter

Anlage 1 zu TOP 5 HA 27112018_Entwurf Hundeverordnung neu
Anlage 2 zu TOP 5 HA 27112018_Hundeverordnung 1999

Anlage 1 zu TOP 5 (Hauptausschuss am 27.11.2018) – Entwurf einer Verordnung

Verordnung der Stadt Germering über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung - HundeV)

vom

Die Stadt Germering erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl S. 159) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
- (2) Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind alle Hunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist in Verbindung mit der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl S. 513, S. 583), in der jeweils geltenden Fassung*; ein Hund gilt dabei auch als Kampfhund im Sinne dieser Verordnung, wenn durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass ein Tier keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufweist bzw. für den Hund ein sog. Negativzeugnis besteht.

*** Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind daher insbesondere:**

Hunden der sog. Kategorie I (derzeit: Pitbull, auch American Pitbullterrier, Bandog, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Tosa-Inu, sowie allen Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden)

sowie alle Hunde der sog. Kategorie II (derzeit: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler)

§ 2 Anleinplicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch – BauGB - liegen, sowie in allen öffentlichen Anlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten. Die Gesamtlänge flexibler Leinen darf 2 Meter ebenfalls nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

§ 3

Ausnahmen von der Anleinpflcht

Von der Anleinpflcht ausgenommen sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG - kann mit Geldbuße von mindestens 5.- € bis höchstens 1.000,- € belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt
oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder Kampfhund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu führen.

§ 5

Weitere Regelungen, insbesondere in anderen Satzungen und Verordnungen der Stadt, bleiben unberührt.

Auf die Regelung in § 28 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung – StVO – wird hingewiesen.

§ 28 Abs. 1 STVO lautet: „Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden.“

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Germering, den

= Anlage 2 zu TOP 5 - HA am 27.11.18

**Verordnung
der Stadt Germering
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundeverordnung - HundeV)**

vom 03.12.1998

Die Stadt Germering erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Dobermann, Rottweiler, Boxer und Deutsche Dogge.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhunds bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anleinplicht

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch -BauGB- liegen, sowie in allen öffentlichen Anlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Gesamtlänge flexibler Leinen darf drei Meter ebenfalls nicht überschreiten.

§ 3

Ausnahmen von der Anleinplicht

Von der Anleinplicht ausgenommen sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- kann mit Geldbuße von mindestens 10,- DM bis höchstens 2.000,- DM belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt

oder

2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in öffentlichen Anlagen einen großen Hund oder Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Germering, den 03.12.1998

Dr. Peter Braun
Erster Bürgermeister

(Hager)
Leiterin Rechts- und Ordnungsamt